



Satzung des SV Glienicke/Nordbahn e.V.

(nachfolgend Verein genannt)

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen SV Glienicke/Nordbahn e.V. und hat seinen Sitz in Glienicke/Nordbahn.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister Nr. VR1188 NP eingetragen und besitzt Rechtsfähigkeit.
3. Als Gründungsjahr gilt das Jahr 1949.
4. Die Vereinsfarben sind Rot/Weiß.
5. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
6. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Brandenburg sowie dem Kreissportbund Oberhavel. Der Verein und seine Mitglieder erkennen für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen der jeweiligen Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, an.

§ 2 – Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und Ausübung des Breiten- und Leistungssports. Die Betreuung und Förderung der Kinder und Jugendlichen ist als besonders wichtige Aufgabe anzusehen.
2. Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren und Kursen.
4. Alle Organfunktionen im Verein (§ 10) werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen zulassen (§ 15).
5. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
6. Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht in all seinen Belangen auf der Grundlage der des Grundgesetzes. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat. Mitglieder, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
7. Der Verein, seine Mitglieder und seine Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u. a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
8. Der Verein organisiert sich nach dem Grundsatz des Solidarprinzips.

§ 3 – Solidarprinzip

1. Das Solidarprinzip beschreibt die Solidarität als grundlegendes Prinzip des Vereins. Dies bedeutet, dass die Mitglieder / Abteilungen nicht allein für sich verantwortlich sind, sondern sich als Solidargemeinschaft verstehen und gegenseitig Hilfe und Unterstützung gewähren.
2. Soziale Solidarität und Unterstützung ersetzt nicht vollständig die Eigenverantwortung. Kosten sind bis zu einem bestimmten Maß individuell durch die Abteilungen zu tragen. Erst wenn die kleinere Gemeinschaft nachweislich überfordert ist, tritt die größere Solidargemeinschaft ein.
3. Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Beitragsordnung geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

§ 4 – Abteilungen des Vereins

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden durch Beschluss des Vorstandes gegründet. Die Abteilungen gehören ihrem jeweiligen Fachverband an.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter geleitet.
3. Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.
 - a) Die Abteilungsleitung ist ihren Übungsleitern und Trainern gegenüber weisungsberechtigt.
 - b) Die Abteilungsleitung kann für besondere Aufgaben weitere Verantwortliche benennen.
4. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsmitgliederversammlung gewählt. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes das Recht zu, in ihrem eigenen Bereich sportlich tätig zu werden. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich an den satzungsgemäßen Vereinszweck halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Vereins für die Abteilungen entsprechend.
5. Die Abteilungsleitungen werden im Turnus der Vorstandswahlen, aber in jedem Falle vor diesen, durch die ordentliche Abteilungsmitgliederversammlung (vergleiche § 12) gewählt. Die gewählte Abteilungsleitung ist binnen 2 Wochen nach ihrer Wahl schriftlich dem Vorstand bekanntzugeben und danach in den amtlichen Vereinsmitteilungen zu veröffentlichen.
6. Sollte bei der Abteilungsmitgliederversammlung trotz Wahl keine Abteilungsleitung entstehen, so werden vom Vorstand ein bzw. zwei Vereinsmitglieder kommissarisch eingesetzt, um die Funktionsfähigkeit der Abteilung sicherzustellen. Finden sich zeitnah keine Kandidaten für die Abteilungsleitung, ist der Vorstand berechtigt, die Abteilung aufzulösen.
7. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 5 – Mitglieder des Vereins

1. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
2. Fördernde Mitglieder des Vereines sind Personen, die den Verein und seine Aufgaben ideell und materiell unterstützen wollen, ohne sich aktiv am Sportbetrieb zu beteiligen.

3. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben.

§ 6 – Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens erworben werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich, mit dem jeweils gültigen Formular, an den Vorstand zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, nach Vorschlag durch die jeweilige Abteilungsleitung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.
4. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter haften gegenüber dem Verein für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Volljährigkeit.

Der Wechsel von einer Beitragsgruppe zur nächsten wird automatisch vollzogen. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und als Kind/Jugendlicher mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter Mitglied im Verein wurden, werden automatisch als volljährige Mitglieder übernommen. Sie erhalten hiervon durch den Vorstand einen schriftlichen Bescheid einschließlich der Ausweisung des angepassten Beitrags.

Für den Wechsel in die neue Beitragsgruppe wird vorgenannten Mitgliedern ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, unter Einhaltung einer 4-wöchigen Kündigungsfrist zum Ende des Folgemonats.

5. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber die Satzung und die Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
6. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand. Gleichzeitig wird die durch die Mitgliederversammlung beschlossene Aufnahmegebühr fällig.
7. Eine befristete Mitgliedschaft ist möglich und kann durch die Abteilungen begründet werden. Die befristete Mitgliedschaft erlischt zum Ende des benannten Zeitraumes, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Höhe des Beitrages einer befristeten Mitgliedschaft ergibt sich aus der Beitragsordnung.
8. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Austritt
 - b. Ausschluss
 - c. Tod
9. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, unter Einhaltung einer 6-wöchigen Kündigungsfrist zum Quartalsende. Bei Vereinsangehörigen, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, ist die Kündigung nur durch die gesetzlichen Vertreter wirksam.
10. Mit dem Austritt aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.
11. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz 2 maliger schriftlicher Mahnung mehr als 6 Monate mit der Beitragszahlung in Verzug ist. In der 2. Mahnung ist ausdrücklich der Ausschluss anzukündigen. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.
12. Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen

oder das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a) Verweis
- b) Verbot
 - zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins.
- c) Ausschluss.

Bei Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb, den Veranstaltungen des Vereins und bei Ausschluss muss dem Mitglied die Gelegenheit gegeben werden, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über das Verbot bzw. den Ausschluss ist durch den Beschwerdeausschuss und Vorstand schriftlich zu begründen und dem Betroffenen per Einschreiben bekannt zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

13. Vom Zeitpunkt des Ausschlusses an enden alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Vereinsvermögen ist unverzüglich dem Verein auszuhändigen. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.
14. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft per Einschreiben schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 7 – Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, am Sportbetrieb, an den Veranstaltungen und der Mitgliederversammlung des Vereins und seiner Abteilung teilzunehmen. Die Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen des Vereins ist möglich.
2. Das Wahlrecht ist in § 19 geregelt.
3. Jedes Mitglied ist über den Verein bzw. den zuständigen Fachsportverband sportunfallversichert.

§ 8 – Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Zu zahlen sind:
 - a) Aufnahmegebühr
 - b) Grundbeitrag
 - c) Abteilungsbeitrag
2. Aufnahmegebühr und Grundbeitrag werden in der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen. Abteilungsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlungen der einzelnen Abteilungen festgelegt.
3. Fördernde Mitglieder zahlen gemäß Beitragsordnung ermäßigten Beitrag.
4. Ehrenmitglieder sind gemäß Beitragsordnung von der Beitragszahlung befreit.
5. Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren schriftlichen Antrag hin, die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder ruhen zu lassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
6. Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen sind in der Beitragsordnung geregelt.

7. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern die Finanzierung besonderer Vorhaben oder die Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss. Die Höchstgrenze beträgt den 2-fachen jährlichen Grundbeitrag.

§ 9 – Abwicklung des Beitragswesens

1. Der Beitrag kann vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich entrichtet werden. Der Beitrag ist je nach Zahlweise zum 1. des jeweiligen Quartals fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
2. Der Beitrag wird durch den Verein im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren, unter Angabe der Gläubiger-ID und Mandatsreferenz, entsprechend der vereinbarten Zahlweise eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein das SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein jegliche Änderungen der Kontoverbindung und der persönlichen Daten mitzuteilen.
4. Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, zahlen wegen des erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwands eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr gemäß Beitragsordnung.

§ 10 – Die Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand (gem. § 26 BGB)
2. Beratende Funktionen nehmen ein:
 - a) der Beirat (§ 16)
 - b) der Ehren- und Beschwerdeausschuss (§ 17)
 - c) die Kassen- und Rechnungsprüfer (§ 18)
3. Jedes Organ kann Arbeitsgruppen zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben bilden, deren Mitglieder dem Verein angehören müssen.

§ 11 – Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für folgende Vereinsangelegenheiten:
 - a) Entgegennahme der Berichte von Vorstand, Ehren- und Beschwerdeausschuss und Kassen- und Rechnungsprüfer
 - b) Entlastung des Vorstandes auf der Grundlage des Berichtes der Kassen- und Rechnungsprüfer
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - d) Wahl und Abberufung des Ehren- und Beschwerdeausschusses
 - e) Wahl und Abberufung der Kassen- und Rechnungsprüfer
 - f) Änderung der Satzung

- g) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
- h) Beschlussfassung zu eingereichten Anträgen
- i) Beschlussfassung zur Beitragsordnung
- j) Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins

§ 12 – Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung erfolgt 1-mal jährlich. Diese findet in der Regel im vierten Quartal des Kalenderjahres statt.
2. Der Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung und die Tagesordnung werden durch den Vorstand mindestens 3 Wochen vorher schriftlich per Aushang, Webseite oder E-Mail bekannt gegeben.
3. Alle Mitglieder sind berechtigt, bis mindestens 14 Tage vor dem Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung, Anträge zur Tagesordnung mit Begründung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung hinzuweisen.
4. Im Ausnahmefall können beim Vorstand bis 3 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Fristen nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von so großer Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Der Vorstand muss diese Anträge sofort per Aushang, Internet oder E-Mail bekannt geben. Ferner ist erforderlich, dass die Anwesenden den Antrag mit einer einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder in die Tagesordnung aufnehmen.

Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter.
7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn vor dem Wahlvorgang der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
8. Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, indem dann die relative Mehrheit entscheidet.

§ 13 – Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von 4 Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekanntgeben.
2. Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 14 – Der Vorstand

1. Der Vorstand nach § 26 BGB leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - Vorsitzenden
 - Stellvertreter des Vorsitzenden
 - Kassenwart
 - Pressewart und
 - Jugend- und Sportwart
3. Die Mitglieder des Vorstandes sind einzelvertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
5. Die Vorstandsmitglieder werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Es sind getrennte Wahlvorgänge für jede Vorstandsfunktion durchzuführen.
6. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder.
7. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus, gleich aus welchem Grund, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl hinfällig. Die Bestätigung der Berufung eines kommissarischen Vorstandsmitglieds hat spätestens auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in den Vorstandssitzungen. Der Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zur Vorstandssitzung ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit des Stellvertreters. Ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 15 – Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand nach § 26 BGB leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und das Vereinsinteresse erfordern.
2. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Abteilungen zugewiesen sind.
3. Dabei kann der Vorstand von Verwaltungskräften im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten unterstützt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.
4. Bei Bedarf können die Vereins- und Organämter des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines schriftlichen Dienst- oder Arbeitsvertrages, eines Honorarvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz (EStG) ausgeübt werden.

Die Entscheidungen über die entgeltliche Vereinstätigkeit treffen Vorstand und Beirat gemeinsam. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

§ 16 – Der Beirat

1. Der Beirat, bestehend aus den Abteilungsleitern, nimmt in beratender Funktion auf Einladung an den Vorstandssitzungen teil.
2. Er hat die Aufgabe, sämtliche im Verein anstehende Fragen sachkundig zu sondieren und mit entsprechenden Empfehlungen an den Vorstand weiterzugeben, der diese wiederum bei seinen Entscheidungen berücksichtigen kann.
3. Gemeinsame Beratungen sollten mindestens 4-mal im Jahr stattfinden. Vertretungen sind zulässig.
4. Bei ausgewählten Sachproblemen ist der Beirat stimmberechtigt (vergleiche § 15). Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden gefasst.

§ 17 – Der Ehren- und Beschwerdeausschuss

1. Der Ehren- und Beschwerdeausschuss setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, wobei in Bezug auf deren Abteilungszugehörigkeit eine Mehrfachvertretung ausgeschlossen ist.
2. Die Mitglieder des Ausschusses werden jeweils für die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.
3. Der Ehren- und Beschwerdeausschuss ist zuständig für alle Ehrungen von Mitgliedern des Vereins sowie für die Bearbeitung von Beschwerden und Schlichtungen von vereinsinternen Streitigkeiten.
4. Anträge auf Ehrungen können von allen Mitgliedern und Organen des Vereins an den Ehren- und Beschwerdeausschuss schriftlich mit Begründung gestellt werden.

§ 18 – Die Kassen- und Rechnungsprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsdauer von 2 Jahren 3 Kassen- und Rechnungsprüfer. Zum Kassen- und Rechnungsprüfer können nur Mitglieder gewählt werden, die volljährig sind, keinem gewählten Organ des Vereins angehören und nicht haupt- oder nebenamtlich Angestellte des Vereins sind. In Bezug auf deren Abteilungszugehörigkeit ist eine Mehrfachvertretung ausgeschlossen.
2. Die Kassen- und Rechnungsprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, aller Belege sowie die Kassenführung des Vereins und der Abteilungen prüfen.
3. Bei festgestellten Mängeln bei der Kassenführung des Vereins müssen die Kassen- und Rechnungsprüfer dem Vereinskassenwart und dem Vorstand unmittelbar schriftlich Bericht erstatten.

Bei festgestellten Mängeln bei der Kassenführung der Abteilungen müssen die Kassen- und Rechnungsprüfer dem Abteilungskassenwart und dem Vereinskassenwart unmittelbar schriftlich Bericht erstatten.
4. Die Hauptkasse des Vereins ist 2-mal jährlich, zum Halbjahr und nach Ablauf des Geschäftsjahres sowie die Kassen der Abteilungen, mindestens 1-mal jährlich zum Ablauf des Geschäftsjahres zu prüfen. Die Nachprüfung bei Beanstandungen muss innerhalb von 4 Wochen erfolgen.
5. Die Kassen- und Rechnungsprüfer müssen über alle Prüfungen einen schriftlichen Bericht dem Vorstand vorlegen.

§ 19 – Stimmrecht, Wählbarkeit und Beschlussfassung

1. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Begrenzt geschäftsfähige Mitglieder können entweder selbst oder deren gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht wahrnehmen.
3. Wählbar in alle Gremien und Organe des Vereins und seiner Abteilungen sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
4. Die befristete Mitgliedschaft schließt das aktive und passive Wahlrecht aus.
5. Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amte.
6. Abwesende können nur dann in ein Amt gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber der Mitgliederversammlung erklärt haben.
7. Die Organe des Vereins fassen Ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

§ 20 – Protokolle

1. Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und dem Vorstandsvorsitzendem oder dem Stellvertreter zu unterzeichnen.
2. Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt. Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung.
3. Binnen einer Frist von 4 Wochen können Einwände gegen den Inhalt des Protokolls schriftlich gegenüber dem Vorstand geltend gemacht werden. Die Prüfung des Einspruchs erfolgt durch den Vorstand binnen 4 Wochen.

§ 21 – Vereinsordnungen

1. Der Verein regelt die internen Abläufe des Vereinslebens in Vereinsordnungen.
2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung sind grundsätzlich der Vorstand und der Beirat gemeinsam zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in der Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
4. Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a) Geschäftsordnung
 - b) Finanzordnung
 - c) Beitragsordnung
 - d) Ehrenordnung
 - e) Jugendordnung
5. Die Vereinsordnungen sind den jeweiligen Adressaten bekannt zu geben. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 22 – Datenschutz

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
3. Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung werden in der Datenschutzrichtlinie geregelt, die vom Vorstand und Beirat gemeinsam beschlossen wird.
4. Als Mitglied des Landessportbundes, des Kreissportbundes und der Fachverbände, ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an die Verbänden zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Familienname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportart und die Vereinsnummer.
5. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenem EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Vereinsnummer zugeordnet. Diese Daten werden durch technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
6. Bei erfolglosem Mahnverfahren kann der Verein säumige Mitglieder an ein Inkassobüro melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Familienname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportart und die Vereinsnummer sowie hierfür notwendige Auszüge aus dem Beitragskonto.

§ 23 – Haftungsbeschränkungen

1. Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 Satz 2 BGB nicht anzuwenden.

2. Werden Personen nach Nr. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 24 – Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen einberufenen (nach § 13) außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Kreissportbund Oberhavel e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 – Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Landkreis Oberhavel im Land Brandenburg.

§ 26 – Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 27.09.2017 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Glienicke/Nordbahn, den 27.09.2017

gez. Sabine Krüger
Vorsitzende des Vereins